

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

6. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 02. Februar 2015

Nr. 2

**Inhalt**

**Seite**

**Impressum** ..... 1

### **Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land**

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land .. 2
- **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 22.01.2015 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 19.01.2015** ..... 2 - 9

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt**

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt ..... 10
- **Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt vom 22.01.2015 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 16.01.2015** ..... 10 - 16

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen ..... 17
- **Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen vom 20.01.2015 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 15.01.2015** ..... 17 - 24

#### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## **Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land** beschlossen am 10.12.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-03/015 und ausgefertigt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin am 22.01.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 22.01.2015

Roswitha Meyer  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

## **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1 Name**

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Weida-Land“.

#### **§ 2 Dienstsiegel**

Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Weida-Land“.

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3

#### Vorsitz im Verbandsgemeinderat

1. Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.  
Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden.  
Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4

#### Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten in der Laufbahngruppe 1 sowie in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 TVöD sowie ab Entgeltgruppe S 14 TVöD,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäft i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 6, Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

**§ 5****Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 6****Verbandsgemeindebürgermeister**

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V. mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, und in den Entgeltgruppen S 2 bis S 13 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der festgelegten Wertgrenze,
4. Vergaben nach der VOB, VOL und der VOF bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 Euro netto.
5. Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Verbandsgemeindebürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

**§ 7****Gleichstellungsbeauftragte**

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.





2. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de). zugänglich gemacht werden.  
Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in den Verwaltungsgebäuden (Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und Marktstraße 25 in 06279 Schraplau) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
3. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Verbandsgemeinde an den nachfolgenden Standorten:

**Gemeinde Barnstädt:**

Barnstädt - Friedensplatz 12  
Göhritz - Göhritzer Straße 52/53

**Gemeinde Farnstädt:**

Alberstedt – Straße der Freundschaft 18  
Alberstedt – Straße der OdF 1  
Farnstädt – Eislebener Straße 26  
Farnstädt – Röblinger Straße 36

**Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf:**

Nemsdorf - Verwaltungsgebäude,  
Hauptstraße 43  
Nemsdorf - Hauptstraße 57  
Göhrendorf - Dorfstraße 26

**Gemeinde Obhausen:**

Altweidenbach - Börnchenweg 4  
Döcklitz - Hauptstraße 44  
Esperstedt - Querfurter Straße 33  
Kuckenburg - Dorfstraße 20  
Neuweidenbach - Siedlungsweg 5  
Obhausen - Hallesche Straße 8

**Gemeinde Steigra:**

Albersroda – gegenüber Hauptstraße Nr. 2  
Jüdendorf - Dorfstraße 26  
Kalzendorf - Siedlung 2  
Schnellroda – gegenüber Unterdorf 16  
Steigra - Straße an der F 180 Nr. 1

**Stadt Schraplau:**

Schraplau – Marktstraße 25  
Schraplau – Schafseer Straße 3  
Schraplau – Wilhelm-Fichte-Siedlung 76

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

4. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Verbandsgemeinde Weida-Land bekanntzumachen.  
An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

**VI. ABSCHNITT  
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 13  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 14  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land in der Fassung vom 08.02.2010 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 22.01.2015

Roswitha Meyer  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

- Siegel -

**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land**



- Siegelabdruck -



**Kommunalaufsichtliche Genehmigung**

**Landkreis Saalekreis**

Merseburg, 19.01.2015

**DER LANDRAT**

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

- gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

**Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land**

**Beschluss Nr. 2014-03/015**

Sehr geehrte Frau Meyer,

gegenüber der Verbandsgemeinde Weida-Land ergeht hiermit folgende Verfügung:

1. Die vom Verbandsgemeinderat am 10.12.2014 unter Beschluss-Nr. 2014-03/015 beschlossene Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.
3. Mit der Genehmigung werden folgende Hinweise erteilt:  
Unter § 3 der Satzung wird der zweite Absatz mit „1.“ bezeichnet.  
Die entsprechende Korrektur in „2.“ kann redaktionell vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thamm

SB Kommunalaufsicht

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt**, beschlossen am 16.12.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-04/013 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 22.01.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 22.01.2015

Otto Weber  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt**

Aufgrund des § 10 i.V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

##### **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Barnstädt“.

##### **§ 2 Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Barnstädt“.

#### **II. ABSCHNITT ORGANE**

##### **§ 3 Gemeinderat**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4**

#### **Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
5. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 2 TVöD.

#### **§ 5**

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 und 48 KVG LSA die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - den Haupt- und Finanzausschuss,
  - den Bau- und Umweltausschuss,
  - den Kultur-, Sport und Sozialausschuss.

#### **§ 6**

#### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA sind der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss sowie der Kultur-, Sport und Sozialausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

- (4) Der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

### § 7

#### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 8

#### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.  
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der geringfügig beschäftigten und saisonal beschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 1 TVöD.
- (3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

### § 9

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Barnstädt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Barnstädt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **III. ABSCHNITT**

#### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### § 10

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 11 Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

### **§ 12 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de) zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in den Verwaltungsgebäuden (Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und Marktstraße 25 in 06279 Schraplau) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgenden Standorten:

Barnstädt        - Friedensplatz 12  
Göhrnitz        - Göhritzer Straße 52/53.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt in der Fassung vom 23.04.2010 außer Kraft.

Barnstädt, den 22.01.2015

Otto Weber  
Bürgermeister

- Siegel -

### Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt



- Siegelabdruck -

**Kommunalaufsichtliche Genehmigung**

**Landkreis Saalekreis**

Merseburg, 16.01.2015

**DER LANDRAT**

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

- gegen Empfangsbekanntnis-

Gemeinde Barnstädt

über

Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

**Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt**

**Beschluss Nr. 2014-04/013**

Sehr geehrter Herr Weber,

gegenüber der Gemeinde Barnstädt ergeht hiermit folgende Verfügung:

1. Die vom Gemeinderat am 16.12.2014 unter Beschluss-Nr. 2014-04/013 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thamm

SB Kommunalaufsicht



## **Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen**, beschlossen am 09.12.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-03/014 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 20.01.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 20.01.2015

Kay-Uwe Böttcher  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen**

Aufgrund des § 10 i.V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

##### **§ 1**

##### **Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Obhausen“.
- (2) Zur Gemeinde Obhausen gehören die Ortsteile Altweidenbach, Döcklitz, Esperstedt, Kuckenbug und Neuweidenbach.

##### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Obhausen zeigt in Silber über erhöhtem rotem Schildfuß drei rote Kirchen mit je einem spitzbedachten Turm mit Turmkreuz, die beiden äußeren Kirchen mit ihren Türmen zur tiefer stehenden mittleren gewendet und von deren beidseits ihres Turmes ansetzenden Kirchenschiff leicht überdeckt, der Schildfuß belegt mit pfeilweise drei silbernen Kugeln zwischen vorn zwei schräg gekreuzten silbernen Schüsseln und hinten einem golden nimbierten silbernen Lamm mit golden-roter Siegesfahne.
- (2) Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift  
Querform: Streifen waagrecht verlaufend,  
Längsform: Streifen senkrecht verlaufend  
und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und ist umschrieben mit: Gemeinde Obhausen  
Es entspricht dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck.

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 3 Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.  
Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.  
Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
5. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 3 TVöD.

### **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 KVG LSA die folgenden ständigen Ausschüsse:
- den Bauausschuss,
  - den Kultur- und Sozialausschuss,
  - den Umweltausschuss.

**§ 6****Beratende Ausschüsse**

- (1) Beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA sind der Bauausschuss, der Kultur- und Sozialausschuss sowie der Umweltausschuss.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus 7 Gemeinderäten.  
Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen.  
Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Bauausschuss wird zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat ein sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit des sachkundigen Einwohners endet, sofern seine Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten.  
Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen.  
Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Kultur- und Sozialausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat vier sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

- (4) Der Umweltausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten.  
Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen.  
Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Umweltausschuss wird zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat ein sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit des sachkundigen Einwohners endet, sofern seine Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

**§ 7****Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 8****Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.  
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 2 TVöD.
- (3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

### **§ 9**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Obhausen ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Obhausen zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **III. ABSCHNITT**

#### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 10**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden.  
Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.  
Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 11**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

## **§ 12 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren - Amtsblatt- genannt.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de) zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in den Verwaltungsgebäuden (Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und Marktstraße 25 in 06279 Schraplau) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgenden Standorten:

|               |                        |
|---------------|------------------------|
| Altweidenbach | - Börnchenweg 4        |
| Döcklitz      | - Hauptstraße 44       |
| Esperstedt    | - Querfurter Straße 33 |
| Kuckenburg    | - Dorfstraße 20        |
| Neuweidenbach | - Siedlungsweg 5       |
| Obhausen      | - Hallesche Straße 8   |

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen vom 02.03.2010 und die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen in der Fassung vom 19.07.2010 außer Kraft.

Obhausen, den 20. 01.2015

Kay-Uwe Böttcher  
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen**



- Siegelabdruck -

**Kommunalaufsichtliche Genehmigung**

**Landkreis Saalekreis**

Merseburg, 15.01.2015

**DER LANDRAT**

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

- gegen Empfangsbekanntnis-

Gemeinde Obhausen

über

Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

**Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen**

**Beschluss Nr. 2014-03/014**

Sehr geehrter Herr Böttcher,

gegenüber der Gemeinde Obhausen ergeht hiermit folgende Verfügung:

1. Die vom Gemeinderat am 09.12.2014 unter Beschluss-Nr. 2014-03/014 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thamm

SB Kommunalaufsicht